



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2019

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Anregung, Politischer Beschluss

Die Stadt Bergheim hat mit ihrem Schreiben vom 04.12.2017 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Bergheim beschlossen (Beschluss vom 27.11.2017; Vorlage-Nr.: 341/2017).

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer zusätzlichen Tauschfläche gefordert. Die Stadt Bergheim wurde über dieses Erfordernis informiert. Mit Beschluss des Ausschusses Planung und Umwelt vom 05.07.2018 (Vorlage-Nr.: 265/2018) ist die Stadt Bergheim der Aufforderung der Regionalplanungsbehörde nachgekommen und hat die ursprüngliche Anregung um eine zusätzliche Tauschfläche im Norden des Stadtteils Glessen ergänzt. In der Ratssitzung vom 17.09.2018 hat der Stadtrat den Beschluss des Ausschusses bestätigt.

Aktuelle Nutzung / Beabsichtigte Planung

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Bergheim, die Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Osten des Stadtteils Glessen zu schaffen und damit die Nachfrage nach Baugrundstücken in den östlichen Stadtteilen der Stadt Bergheim zu befriedigen. Die Stadt Bergheim hat daher das Verfahren zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ für eine ca. 9,6 ha große Fläche eingeleitet. Ziel der Planung ist es, die derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche (W)“ und „Gemischte Baufläche (M)“ zu ändern. Des Weiteren soll eine kleine „Wohnbaufläche (W)“ im Nordwesten des Geltungsbereiches in „Gemischte Baufläche (M)“ geändert werden. Geplant ist eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern, Reihenhäuser, Einzel und Doppelhäusern mit insgesamt ca. 222 Wohneinheiten für ca. 533 Einwohner sowie eine Kindertagesstätte. Die Konzepte werden zurzeit fortgeschrieben.

Die Erweiterungsfläche umfasst im Regionalplan insgesamt eine Fläche von ca. 8 ha (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Luftbild mit Erweiterungsfläche Siedlungsbereich



Quelle: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de-by-2-0)

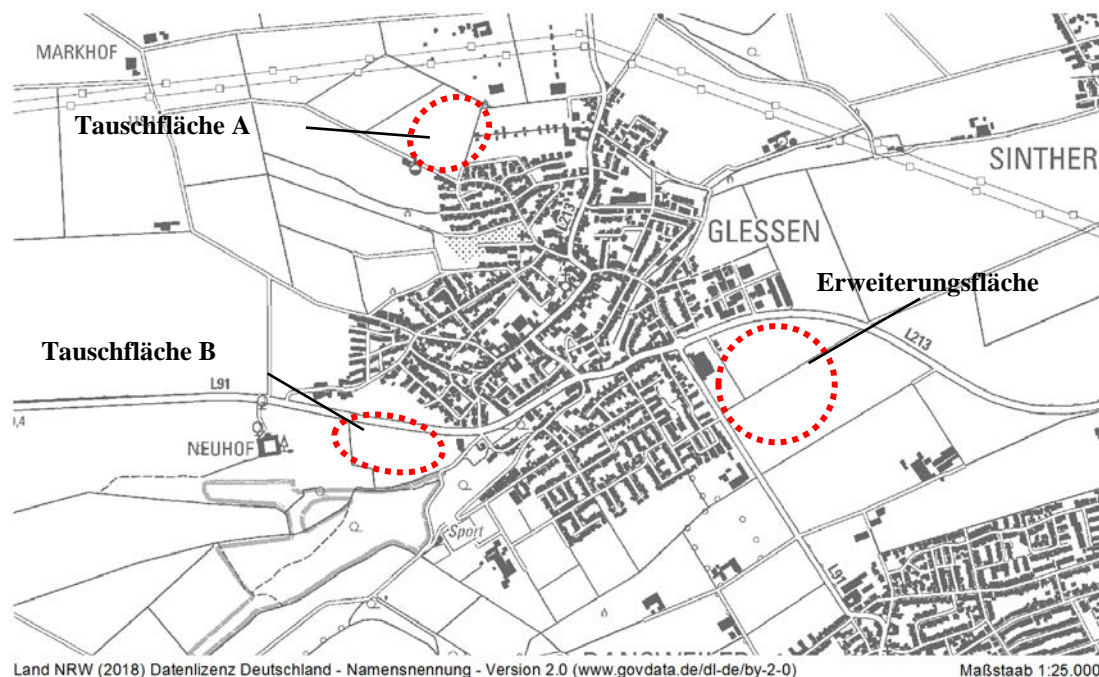
1.2 Gegenstand der Planänderung

Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bergheim im Stadtteil Glessen. Die für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche liegt im Südosten des Stadtteils und grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an. Die im Rahmen der Regionalplanänderung vorgeschlagenen Tauschflächen befinden sich im Nordwesten des Stadtteils Glessen („Tauschfläche A“) sowie im Südwesten entlang der L 213 („Tauschfläche B“)(vgl. Abb. 2).

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Abbildung 2: Lageplan der Erweiterungsfläche und der Tauschflächen



Regionalplandarstellung

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan legt für die Erweiterungsfläche Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) fest (vgl. Anlage 2 „Planentwurf“ dieser Planunterlage). Basierend auf der Anregung der Stadt Bergheim soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage 2 „Planentwurf“ dieser Planunterlage).

- Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für die geplante Erweiterungsfläche anstelle der AFAB-Darstellung.
- Rücknahme der ASB-Darstellung für die angebotenen Tauschflächen. Die Tauschflächen werden als AFAB und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

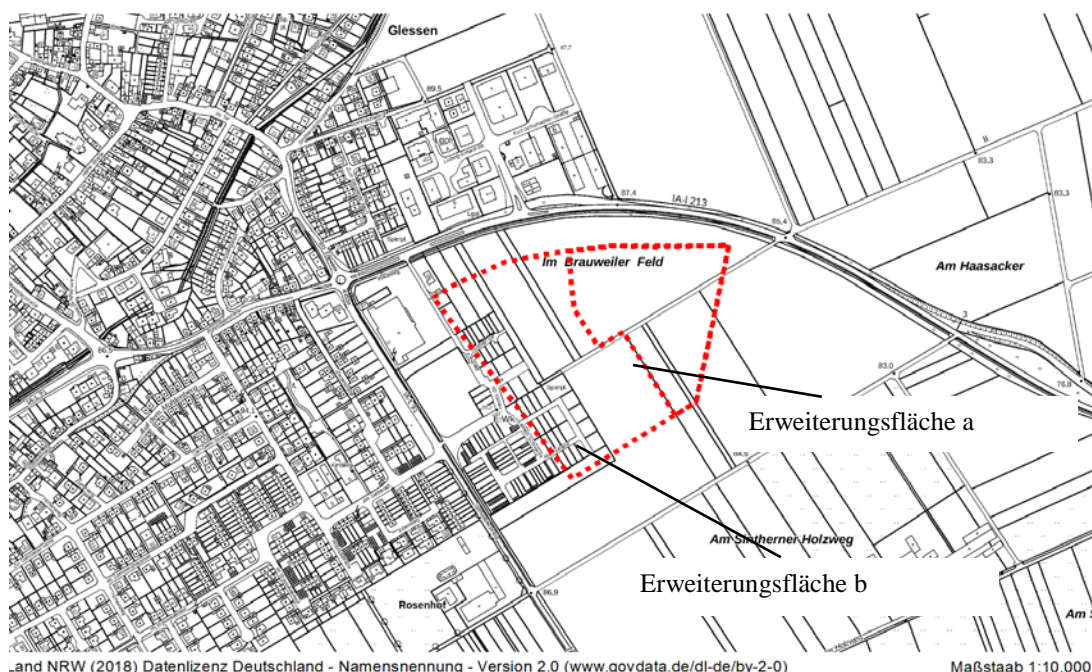
Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Planungsabsicht der Stadt Bergheim steht im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplanes, der für den Planbereich AFAB darstellt. Um das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt daher auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzusetzen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen.

Im vorliegenden Änderungsverfahren ist es notwendig, die Neuausweisung des geplanten Siedlungsbereichs mit einem Flächentausch zu verbinden, um dem landesplanerischen Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht zu werden. Für eine ca. 5 ha große Teilfläche (vgl. „Erweiterungsfläche b“, vgl. Abb. 3) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche (vgl. „Tauschfläche B“, Abb. 2) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst. Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche (vgl. Abb. 3, „Erweiterungsfläche b“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht.

Abbildung 3: Erweiterungsfläche



Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

2. Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25.06.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 25.06.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen keine neuen regionalplanerisch relevanten Informationen ein.

2.2 Scoping (§ 8 Abs. 1 ROG)

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 29. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 25.06.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt zu folgenden Themenbereichen ein:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Immissionen

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

- Bodendenkmalpflege
- Flächeninanspruchnahme
- Wasser
- Klima

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 18. Sitzung am 28.09.2018 die Regionalplanungsbehörde Köln beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 29. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bergheim durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 68/20018).

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschluss wurden die Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 05.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 18.01.2019.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 32 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 17 Beteiligte weder Hinweise, Anregungen noch Bedenken vorgetragen. 15 Beteiligte haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen dieser Beteiligung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)

Gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 12.11.2018 bis einschließlich 18.01.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 42/2018) und dem Rhein-Erft-Kreis (Amtsblatt Nr. 45/2018) bekannt gemacht. Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 4 ROG)

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW)

Gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 03.01.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 11.02.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Stand: April 2017) zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 28 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 26 Stellungnahmen einvernehmlich ausgeräumt werden. Die folgenden Bedenken konnten im Ergebnis nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden (vgl. Anlage 1):

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

3. Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 2 Grundsätze der Raumordnung	
§ 2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§ 2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§ 2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird dem prognostizierten Zuwachs der Bevölkerung Rechnung getragen, sodass die Stadt Bergheim auch künftig ihrer Aufgabe als Wohnstandort gerecht werden kann. Da es sich um eine Erweiterung des bestehenden ASB handelt, wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt. Im Rahmen des Flächentauschs wird der in Anspruch genommene Freiraum an anderer Stelle wiederhergestellt und damit dem Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas Rechnung getragen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

**29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim**

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-3 Ziel	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

Mit der Erweiterung des ASB wird die raumordnungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, innerhalb des Änderungsbereichs kommunale Bauleitplanungen zu betreiben. Die Siedlungserweiterung entspricht damit dem Ziel 2-3.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-2 Grundsatz	<i>Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-1 Grundsatz	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
6.2-2 Grundsatz	<i>Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</i>
6.2-3 Grundsatz	<i>Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsfläche</i>
Kap. 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus	
6.6-1 Grundsatz	<i>Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen</i>

Für die ca. 5 ha große Teilfläche („Erweiterungsfläche b“) des insgesamt ca. 8 ha großen Änderungsbereichs wurde bereits im Jahr 2017 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Rahmen des regionalplanerischen Interpretationsspielraums bestätigt. Im Verfahren nach § 34 LPLG NRW wurde damals die Nichtnutzung von ca. 2 ha Siedlungsfläche („Tauschfläche B“) am südwestlichen Rand des Stadtteils Glessen vereinbart. Für diese bereits an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächen wird der Regionalplan Köln im Rahmen dieses Änderungsverfahrens nachträglich angepasst.

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Für die Realisierung des Gesamtvorhabens und die bauleitplanerische Entwicklung der bisher noch nicht an die Ziele der Raumordnung angepassten ca. 3 ha Erweiterungsfläche („Erweiterungsfläche a“) wird die ca. 3 ha große „Tauschfläche A“ (vgl. Abb. 2) in das Änderungsverfahren eingebracht. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde festgestellt, dass es sich um eine gleichwertige Tauschfläche handelt.

Bereichsbezeichnung	Bestand	Änderung	Flächengröße
<i>Erweiterungsfläche a</i>	<i>AFAB</i>	<i>ASB</i>	<i>3 ha</i>
<i>Tauschfläche A</i>	<i>ASB</i>	<i>AFAB (BSLE)</i>	<i>3 ha</i>
Nachrichtliche Übernahme (Bereits an die Ziele der Raumordnung angepasst)			
<i>Erweiterungsfläche b</i>	<i>AFAB</i>	<i>ASB</i>	<i>5 ha</i>
<i>Tauschfläche B</i>	<i>ASB</i>	<i>AFAB (BSLE)</i>	<i>2 ha</i>

Durch den Flächentausch ist im Ergebnis eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt. Die Neudarstellung von Siedlungsraum entspricht damit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW.

Die Regionalplanänderung führt zu einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen. Der zusätzliche Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die Tauschfläche kompensiert. Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf eine möglichst flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken ist. Dem Grundsatz 6.1-2 wird entsprochen.

Bei der Stadt Bergheim handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Die Regionalplanänderung ermöglicht durch den direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung. Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring (gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken keine adäquaten Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW zu berücksichtigen hat.

Die Stadt Bergheim wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen gemäß Ziel 6.1-9 LEP NRW hat von der Stadt Bergheim auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Der Regionalplan Köln legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" fest. Dennoch handelt es sich bei der geplanten ASB-Erweiterung um eine Ergänzung eines Siedlungsbereichs, der über ein gutes bis befriedigendes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen verfügt (Infrastrukturhebung im Regierungsbezirk Köln 2014). Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs an der Dansweilerstraße / Brauweiler Straße wurde Ende 2011 ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter, einem Discounter, einer Apotheke und einem Backshop eröffnet. Weitere wichtige Infrastruktureinrichtungen befinden sich in zentraler Lage des Stadtteiles. Der Grundsatz 6.2-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der Stadtteil Glessen verfügt selbst nicht über einen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs. Mit der Buslinie Nr. 962/961 ist entweder die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf, die S-Bahn-Haltestelle Weiden West oder die Stadtbahnlinie in Bocklemünd erreichbar. Je nach Haltepunkt beträgt die Fahrtzeit in das Stadtzentrum inklusive Umsteigezeiten ca. 40 bis 50 Minuten. Der Grundsatz 6.2-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln legt keine zentralörtlichen bedeutsamen ASB fest. Diese werden im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung erstmalig flächendeckend ausgewiesen. Die im Rahmen des Flächentauschs zurückgenommen Tauschflächen befinden sich ebenso wie die Erweiterungsflächen im Stadtteil Glessen. Der Stadtteil kommt aufgrund der Siedlungsstruktur Bergheims nicht als zentralörtlich bedeutsamer ASB in Frage. Demnach werden keine Flächen innerhalb des künftigen zentralörtlich bedeutsamen ASB zurückgenommen. Der Grundsatz 6.2-3 LEP NRW wird berücksichtigt.

Das bedarfsgerechte und angepasste Angebot von Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gemäß Grundsatz 6.6-1 LEP NRW ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrssarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz
7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft
7.5-2 Grundsatz	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Durch die Planänderung wird ein Teil des Freiraums in Anspruch genommen. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Mit Hilfe der angebotenen Tauschflächen wird die Inanspruchnahme ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht vertretbar. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums wiederherstellen. Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Durch die Erweiterungsfläche wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum der kleinsten Größenklasse (< 1 km²) tangiert, durch den Flächentausch aber an andere Stelle ausgeglichen, sodass insgesamt dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW entsprochen wird.

Die Neuausweisung von Siedlungsraum betrifft eine Fläche mit Böden, die durch eine sehr hohe Funktionserfüllung gekennzeichnet sind. Durch die Umwandlung der Tauschfläche in Freiraum wird Boden mit der entsprechender Funktionserfüllung an anderer Stelle einer künftigen Inanspruchnahme entzogen. In Bezug auf die Erosionsgefährdung, welche auf Grundlage der vom Geologischen Dienst NRW geführten Karte der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser auf landwirtschaftlichen Flächen nach DIN 19708 bewertet wurde, liegt der Änderungsbereich außerhalb potentiell besonders gefährdeter Bereiche. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz 7.1-4 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Der Grundsatz 7.5-1 LEP NRW wird berücksichtigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Bergheim. Es ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterung an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Auf diese Weise kann die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge besser genutzt werden. Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um dem Wohnraumbedarf gerecht zu werden. Allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland nicht hinreichend gedeckt werden. Falls infolge der Realisierung des Vorhabens Eingriffe nachteilige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild naturschutzrechtlich zu kompensieren sind, sollten vorrangig solche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW wird berücksichtigt.

Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur	
8.1 Verkehr und Transport	
8.1-12 Ziel	Erreichbarkeit
8.2 Transport und Leitungen	
8.2-3 Grundsatz	Bestehende Hochspannungsfreileitungen

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Der zentrale Versorgungsbereich des Stadtteils Glessen (Nahversorgungszentrum) liegt innerhalb eines 500 m Radius der ASB-Erweiterung. Die Erreichbarkeit ist fußläufig wie auch durch die Buslinien Nr. 961/962 gegeben. Der zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Bergheim (Innenstadt) und auch das Hauptzentrum des angrenzenden Mittelzentrums Pulheim ist ebenfalls über diese Buslinien angebunden. Das Oberzentrum Köln ist mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ca. 40 bis 50 Minuten erreichbar. Die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche durch den ÖPNV ist damit vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge gegeben. Weitere Einzelheiten sind auf kommunaler Ebene in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des ÖPNV zu bestimmen. Das Ziel 8.1-12 LEP NRW wird beachtet.

Die nächstgelegene Hochspannungsleitung befindet sich nördlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 750 m. Der im Grundsatz genannte Abstand von 400 m wird damit eingehalten. Ein Konflikt zwischen Wohnbebauung und Hochspannungsferrnleitung ist demnach nicht absehbar. Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW wird berücksichtigt.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln).

B. Siedlungsraum	
B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes	
Ziel 1:	<i>„Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.“</i>
Ziel 2:	<i>„Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.“</i>
Ziel 3:	<i>„Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.“</i>

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die geplante Siedlungsentwicklung auf Flächen vollzieht, die als ASB festgelegt sind. Innerhalb des ASB Glessen befindet sich die Neuausweisung räumlich angrenzend an den Siedlungsschwerpunkt. Die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Sinne der §§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) und der Vorrang der Innenentwicklung, sind auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu bewältigen. Die Regionalplanänderung bereitet weder eine bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen vor, noch trägt sie zur Verfestigung einer Splittersiedlungen bei.

D. Generelle Entwicklung des Freiraumes	
D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	
Ziel 1:	<i>„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. (...)“</i>
Ziel 3:	<i>„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu erhalten und der fortschreitenden Entwicklung anzupassen, (...)“</i>

Der Regionalplan Köln stellt im Bereich der Erweiterungsfläche einen AFAB als Vorbehaltsgebiet dar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplans gesetzten Rahmen möglich. Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan Köln landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

E. Verkehr	
E.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	
Ziel 2:	<i>„Innerhalb der Siedlungsbereiche sollen neue Baugebiete vorrangig dort entwickelt bzw. erschlossen werden, wo sich in fußläufiger Entfernung Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs oder eines anderen leistungsfähigen ÖPNV Mittels befinden oder konkret geplant sind. (...)“</i>

In fußläufiger Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich ein Bushaltepunkt der Linie 961 und 962. Über die Busanbindung ist entweder die S-Bahn-Haltestelle Frechen-Königsdorf, die S-Bahn-Haltestelle Weiden West oder die Stadtbahnlinie in Bocklemünd erreichbar. Je nach Haltepunkt beträgt die Fahrtzeit in das Stadtzentrum inklusive Umsteigezeiten ca. 40 bis 50 Minuten. Das Ziel wird beachtet.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, die Planänderung entsprechend dem Planentwurf (vgl. Anlage 2 des Beschlussvorschlages) aufzustellen.

4. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Absatz 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Stand Erarbeitungsbeschluss). Zusammengefasst wurden die Umweltbelange wie folgt berücksichtigt:

Bei der Erweiterung des ASB handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Die Siedlungsstruktur knüpft damit an den Bestand an. Erhebliche Auswirkungen auf das `Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit´ sind damit nicht zu erwarten. Bezüglich des `Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt´ lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewerten und sind deshalb in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu behandeln. Es sind jedoch keine Konflikte erkennbar, die nicht bewältigt werden können. Die Auswirkungen auf das `Schutzgut Fläche, Boden´ werden im Rahmen des regionalplanerischen Flächentauschs durch mindestens gleichwertige Tauschflächen ausgeglichen. Hinsichtlich des `Schutzguts Wasser´, sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung „Weiler“ auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Grundsätzlich sind hier jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Auch bezogen auf das `Schutzgut Luft, Klima´ sind auf Grund der Lage im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleiches gilt für das `Schutzgut Landschaft´ sowie das `Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter´. Die

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG wurden inhaltlich keine umweltbezogene Belange benannt, die über die ausgelegten Umweltbericht (Stand Erarbeitungsbeschluss) hinausgehen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert jedoch Bedenken hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Aggregation von Wertstufen (Bewertung der Umweltauswirkungen) im Rahmen des Umweltberichts. Statt eines fünfstufigen Bewertungssystems fordert das LANUV die konsequente Bewertung in einem dreistufigen System. Die Berücksichtigung der angeregten Bewertungsmethodik, führt im Ergebnis jedoch nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Bewertung der Umweltauswirkungen: Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Die Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die relevanten Umweltschutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, werden in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Abwägungsgründe werden detailliert in der vorangegangenen Planbegründung sowie in der Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1) dargestellt.

Eine detailliertere Prüfung der umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleibt den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Absatz 2 ROG wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den aufgeführten Themenbereichen vorgebracht und wie nachfolgend beschrieben berücksichtigt:

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung

(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Vorgaben des LEP NRW zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus wird eine vertiefende Untersuchung der geprüften Planungsalternativen gefordert. Eine detaillierte Alternativenprüfung wurde auf kommunaler Ebene durchgeführt. Dem Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird durch den durchgeführten Flächentausch gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW entsprochen. Der Flächenverbrauch wird auf Ebene der Regionalplanung durch die eingebrachten Tauschflächen kompensiert.

- Bauformen und Baudichten

(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, Bauformen und Baudichten regionalplanerisch festzulegen. Weder der Regionalplan Köln noch die Vorgaben des LEP NRW ermöglichen die Festlegung von Bauformen und Baudichten ist auf Ebene der Regionalplanung.

- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung

(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Planbegründung, Zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert, die Betrachtung des Teilaspektes Bevölkerung für das Schutzgut Mensch in der Umweltprüfung. Das Schutzgut Mensch wird auf Ebene der Regionalplanung umfassend berücksichtigt. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

- Methodischen Vorgehen im Rahmen des Umweltberichts
(Beteiligter: 22000 – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert Bedenken hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei der Aggregation von Wertstufen (Bewertung der Umweltauswirkungen) im Rahmen des Umweltberichts und dem Verzicht auf Fortschreibung des Umweltberichts. Auf eine Fortschreibung des Umweltberichtes wird verzichtet. Die Bedenken des LANUVS werden in der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG aufgenommen. Es handelt sich nicht um Bedenken gegen das eigentliche Planvorhaben, sondern gegen die Methodik des Umweltberichts. Die Berücksichtigung der angeregten Bewertungsmethodik, würde im Ergebnis nicht zu einer tatsächlichen Änderung der Bewertung der Schutzgüter führen. Auf Ebene des Regionalplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- Zentrale Versorgungsbereiche der Ortslagen Brauweiler und Dansweiler
(Beteiligter: 183000 – Stadt Pulheim, Planungsabteilung)

Die Stadt Pulheim befürchtet, dass sich die Siedlungserweiterung im Osten von Glessen negativ auf den zentralen Versorgungsbereich der angrenzenden Ortslagen Brauweiler und Dansweiler (Stadt Pulheim) auswirkt. Nachteilige Auswirkung auf die Versorgungsbereiche der Ortslagen Brauweiler und Dansweiler im Sinne des LEP NRW sind nicht erkennbar. Eine raumordnerische Steuerung erfolgt lediglich für den großflächigen Einzelhandel.

- Erreichbarkeit
(Beteiligter: 442000 – Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH)

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH weist darauf hin, dass die Erreichbarkeit des Oberzentrums Köln mit dem ÖPNV über 30 Minuten beträgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planbegründung entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurden generelle Hinweise und Anregungen, die sich primär an die nachgeordneten Planungsebene und die konkrete Umsetzung richten, vorgebracht. (vgl. Anlage 1)

Im Ergebnis konnten die folgenden Bedenken nicht ausgeräumt werden:

- Bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und Alternativenprüfung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 001)
- Schutzgut Mensch Teilaspekt Bevölkerung
(Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 004)

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (vgl. Anlage 1).

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Abs. 3 (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

4.3 Alternativenbetrachtung

Besser geeignete Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. In einer umfangreichen städtebaulichen Untersuchung der Kreisstadt Bergheim zu zukünftig möglichen Baugebietsflächen im Stadtteil Glessen, die im Jahre 2007 im Rahmen der "Entwicklungsplanung für den Stadtteil Glessen" (Kreisstadt Bergheim, 04.01.2007) durchgeführt wurde, wurden 13 potenzielle Flächen an den Ortsrändern des Stadtteiles Glessen nach den Kriterien Topografie, Immissionen, Landschaft, Verkehr, Entwässerung, Kindergarten, Schule, ÖPNV und Lage untersucht und bewertet. Als Ergebnis wurden die Ackerflächen am südöstlichen Ortsrand von Glessen als geeignete Entwicklungsfläche für zukünftige Baugebiete im Stadtteil Glessen ermittelt. Es handelt sich um eine standortgebundene Vorhabenbezogene Regionalplanänderung.

Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht. Der Erweiterungsbereich wurde gewählt, da sie eine siedlungsstrukturell geeignete Arrondierung des vorhandenen Siedlungsraums unter Nutzung vorhandenen Infrastrukturen darstellt, die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Wirkungsumfang und -intensität der Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans sind häufig nicht konkret und lassen sich nicht abschließend einschätzen, da die Darstellungen durch die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisiert werden. Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden i.d.R. keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden.

Auf Ebene der Regionalplanung findet die Überwachung der unvorhergesehenen, negativen Auswirkungen, die sich vornehmlich aus Unzulänglichkeiten der Prognosen des Umweltberichtes oder aus einem veränderten Kontext im Vergleich zu dem im Umweltbericht angenommenen ergeben, im Rahmen des kontinuierlichen Flächenmonitorings (§ 4 Abs. 4 LPIG NRW), das die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen durchführt, statt.

Darüber hinaus unterrichten die öffentlichen Stellen im Rahmen der Umsetzung des Regionalplans die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine derartige Rückmeldung ist beispielsweise im Rahmen des landesplanerischen Verfahrens gemäß § 34 LPIG NRW oder im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Bezirksplanungsbehörde in anderen Fachplanungen denkbar.

Bekannt gemachter Plan - Textliche Darstellung

Textliche Darstellung

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln lautet durch die 29. Regionalplanänderung – Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) Bergheim-Glessen, Stadt Bergheim ist nicht erforderlich.

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.